



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

18. Jahrgang	Ausgegeben am 19. April 2013	Nummer 8
---------------------	------------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
13/59	04.02.2013 19.04.2013	Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

13/59

Haushaltssatzung der Stadt Remscheid für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 04.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
Im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	296.136.300 EUR	312.530.250 EUR
Aufwendungen auf	325.810.800 EUR	324.720.400 EUR
Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	289.005.650 EUR	305.749.450 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	299.812.050 EUR	297.752.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.965.450 EUR	16.488.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.318.700 EUR	20.302.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.600.000 EUR	13.200.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.611.500 EUR	13.211.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird		
in 2013 auf		4.500.000 EUR
in 2014 auf		4.500.000 EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird		
in 2013 auf		6.065.000 EUR
in 2014 auf		5.426.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Die allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2013 vollständig in Anspruch genommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird		
in 2013 auf		650.000.000 EUR
in 2014 auf		640.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 6

(nachrichtliche Angabe)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Sitzung des Rates vom 27.09.2012 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.	230 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Budgetregeln

Folgende Budgetarten im Bereich der Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO festgelegt:

- Sachaufwandsbudget
- ILV-Aufwandsbudget
- Personalaufwandsbudget
- Transferaufwandsbudget
- Gesamtdeckungsaufwandsbudget
- Abschreibungsaufwandsbudget

Die Budgetregelungen gelten auch für die entsprechenden Auszahlungen.

1.1 Sachaufwands- und ILV-Aufwandsbudget

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52) und alle sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 54) werden zu einem Sachaufwandsbudget zusammengefasst und sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig (Produktebene).

Aufwendungen für projektbezogene Gutachten- und Planungskosten, sowie Rechtsberatungskosten sind einseitig deckungsfähig zu den entsprechenden Sachaufwendungen des Produktes 01.11.01. Recht (Mandate in verwaltungsgerichtlichen und anderen Rechtsverfahren).

ILV-Aufwendungen (Kontengruppe 58) mit Ausnahme des Sachkontos 5822801 (ILV-Aufwand kalkulatorische Miete) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (ILV-Aufwandsbudget). Die betroffenen ILV-Erträge (Kontengruppe 48) und Aufwendungen (Kontengruppe 52, 54) der leistungsabgebenden Produkte werden entsprechend den Veränderungen der ILV-Aufwendungen angepasst.

Sachaufwandsbudget und ILV-Aufwandsbudget sind auf der Ebene der Produkte gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Personalaufwandsbudget

Sämtliche Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst (Personalaufwandsbudget).

Die Personalaufwendungen, über die die Fach- und Zentraldienste eigenverantwortlich verfügen können (Sonstige Beschäftigte, insb. Praktikanten und geringfügig Beschäftigte), werden dem Sachaufwandsbudget zugerechnet.

1.3 Transferaufwandsbudget

Alle Sozialtransferaufwendungen (Kontenart 533) sind auf der Produktebene gegenseitig deckungsfähig (Transferaufwandsbudget).

Sämtliche Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltung (Kontenart 545) innerhalb des Fachdezernates 2.00 und des Fachdienstes 2.51, soweit es sich hier um Vorleistungen Dritter für vollgesetzliche Sozial- und Jugendhilfen handelt, werden dem Transferaufwandsbudget zugewiesen.

Die Aufwendungen für Zuwendungen an Dritte (Kontenart 531) sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen für Zuwendungen für laufende Zwecke (Kontenart 531) im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) werden zu einem Sonderbudget OGGS zusammengefasst.

1.4 Gesamtdeckungs- und Abschreibungsaufwandsbudget

Alle Aufwendungen der Gesamtdeckung und alle Aufwendungen für Abnutzung (Abschreibungen) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

2. Budgeterhöhung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen

Nach § 21 Abs. 2 der GemHVO führen zweckgebundene Mehrerträge bzw. -einzahlungen, die einen Vermerk zur Angleichung der Erträge an die Aufwendungen bzw. der Einzahlungen an die Auszahlungen besitzen, zu entsprechenden Erhöhungen der Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung. Zweckgebundene Mindererträge bzw. -einzahlungen führen zu entsprechenden Reduzierungen.

Erträge (Einzahlungen) aus Spenden führen zu Mehraufwendungen (Mehrauszahlungen) im Sach-, Transfer- oder ILV-Budget entsprechend der angegebenen Zweckbestimmung innerhalb des jeweiligen Produktes. Der Nachweis der Verwendung wird über die Vorgangsnummer sicher gestellt.

3. Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar. Der Stadtkämmerer erlässt hierzu nähere Regelungen.

4. Bewirtschaftung der Investiven Auszahlungen

4.1 Bewirtschaftung der einzelnen Investitionsmaßnahmen

Innerhalb jeder einzelnen Investitionsmaßnahme stehen die Zahlungsmittel nach § 21 Abs. 1 GemHVO unabhängig von der Ausgabeart zur Verfügung.

4.2 Maßnahmenübergreifende Bewirtschaftung der investiven Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen

Darüber hinaus stehen die investiven Auszahlungen

- des Zentraldienstes 0.12 (Städtebauliche Maßnahmen),
- des Fachdienstes 1.28 (Gebäudemanagement),
- des Fachdienstes 1.37 (Rettungsdienst),
- des Fachdienstes 2.40 (Schule und Medienerziehung) und
- des Fachdienstes 2.51 (hier: Jugendfreizeitstätten, Maßnahmen i. R. d. U3-Betreuung),
- des Fachdienstes 3.66 (Straßen- und Brückenbau),
- des Fachdienstes 3.67 (innerhalb der einzelnen Produkte),
- der allgemeinen Finanzwirtschaft – Kredittilgungen,
- der Fachdezernate bzw. des Geschäftsbereichs der Oberbürgermeisterin für Büroeinrichtungen

maßnahmenübergreifend zur Verfügung. Daraus ergibt sich, dass die Investitionsmaßnahmen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche gegenseitig deckungsfähig sind.

Darüber hinaus werden Verpflichtungsermächtigungen jeweils innerhalb der oben angegebenen Bereiche für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4.3 Verwendung von zweckgebundenen Einzahlungen

Soweit investive Einzahlungen, die aus Ihrer Natur heraus oder aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben für bestimmte Investitionsmaßnahmen zweckgebunden sind, über den eingeplanten Einzahlungsansatz hinausgehen, stehen diese unabhängig von der zeitlichen Abwicklung für die notwendigen investiven Auszahlungen zusätzlich zur Verfügung.

5. Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan

In den Teilfinanzplänen (Teil B) werden alle Investitionsmaßnahmen, die in einem der angegebenen Planjahre die Wertgrenze von 50.000 € überschreiten, gem. § 4 Abs. 4 GemHVO einzeln dargestellt. Die Maßnahmen unter dieser Wertgrenze werden summarisch zusammengefasst.

6. Deckungsfähigkeit von investiven und konsumtiven Mitteln

In folgenden Fällen sind alle investiven und konsumtiven Aufwands- und Zahlungsmittel gegenseitig deckungsfähig:

- Mittel für die Beschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern (bis 410 EUR zzgl. MwSt., investiv) mit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.
- Mittel für die Beschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen (investiv) mit Mitteln für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen sowie mit Kosten für Vorplanungen konkreter Maßnahmen (konsumtiv) innerhalb der Organisationseinheit.

Remscheid, den 04.02.2013
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 15.02.2013 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 18.04.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013/2014 und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 gem. § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus Remscheid, Zimmer 303, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.remscheid.de im Internet verfügbar.

Remscheid, den 19.04.2013
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin